

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 05

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 28. Juli 2007

Nummer 13

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Bekanntmachung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 08/1/94 „An der Klessower Grenze“ der ehemaligen Gemeinde Kittlitz | Seite 2 |
| 2. Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) zum Bodenordnungsverfahren Görldorf (Aktenzeichen: 6002 J) | Seite 2 |
| 3. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg | Seite 4 |
| 4. Bekanntmachung der Fundsachen (Zeitraum März - Juli 2007) | Seite 4 |

Bekanntmachung der Stadt Lübbenau/Spreewald

über die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 08/1/94 „An der Klessower Grenze“ der ehemaligen Gemeinde Kittlitz

Betreff: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 08/1/94 „An der Klessower Grenze“ der ehemaligen Gemeinde Kittlitz durch das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen für das Gebiet nördlich der Eisdorfer Lindenstraße zwischen Ortseingang und Waldweg

Die von der Gemeindevertretung der ehemaligen Gemeinde Kittlitz in ihrer Sitzung am 11.07.1996 beschlossene Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 08/1/94 „An der Klessower Grenze“ wurde mit Verfügung des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen vom 31.07.1996 (Az. 624/96) mit folgendem Wortlaut genehmigt: „Gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB² in Verbindung mit § 7 BauGB-MaßnahmenG genehmige ich hiermit die von der Gemeindevertretung beschlossene Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 08/1/94 'An der Klessower Grenze' der Gemeinde Kittlitz, OT Eisdorf“.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung wird hiermit rückwirkend zum Beginn des 23.08.1996 in Kraft gesetzt.

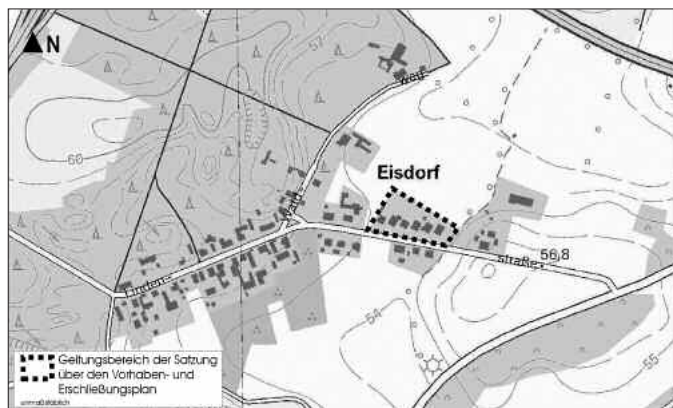
Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung und ihre Begründung werden auf Dauer im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB¹ über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB¹ und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB¹ über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Lage des Satzungsgebietes;

Die Lage des Satzungsgebietes ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

² Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)

Lübbenau/Spreewald, 12.07.2007

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Rainer Schamberg

Hauptamtsleiter

Erläuterungen zur vorstehenden Bekanntmachung

Zur vorstehenden Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 08/1/94 „An der Klessower Grenze“ der ehemaligen Gemeinde Kittlitz werden folgende Erläuterungen gegeben:

Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist seit dem 26.10.2003 Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinde Kittlitz. Aufgrund eines Fehlers in der Bekanntmachung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 08/1/94 „An der Klessower Grenze“ der ehemaligen Gemeinde Kittlitz wird ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB¹, welches aus dem Verfahrensschritt der erneuten Bekanntmachung über die Genehmigung besteht, durchgeführt. Das Verfahren dient der Heilung des Bekanntmachungsfehlers. Die Satzung wird mit Rückwirkung zum Datum der erstmaligen Bekanntmachung am 23.08.1996 erneut in Kraft gesetzt. Die bestehenden bauplanungsrechtlichen Verhältnisse bleiben durch die Bekanntmachung unverändert.

Das erneute Inkraftsetzen mit Rückwirkung erfolgt auf der Grundlage der §§ 243 Abs. 1, § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB¹.

Die Fristen für das Geltendmachen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, die in der Bekanntmachung vom 23.08.1996 aufgeführt sind, sind abgelaufen. Das Bauplanungsrecht sieht aufgrund von § 243 Abs. 1 in Verbindung mit § 233 Abs. 2 Satz 2 BauGB¹ nicht vor, mit der Bekanntmachung mit Rückwirkung die (heute geltenden) Fristen erneut in Lauf zu setzen. Dies liegt im Interesse der Planerhaltung.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landentwicklung und Flurneuordnung

Das Landesamt für Verbraucherschutz Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) Luckau hat mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 25.06.2007 beschlossen:

Das durch den Anordnungsbeschluss vom 18.09.2000 angeordnete und mit 1. Änderungsbeschluss vom 09.09.2002 festgestellte Bodenordnungsverfahren

Bodenordnungsverfahren Görlsdorf

Aktenzeichen: 6002 J

wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG1 i. V. m. § 8 Absatz 2 FlurbG2 wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke hinzugezogen und unterliegen der Anordnung zum Bodenordnungsverfahren:

Land	Brandenburg
Landkreis	Dahme-Spreewald
Gemeinde	Stadt Luckau

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Egsdorf	2	132/3, 134
Schlabendorf	1	134, 163, 176, 177
Schlabendorf	2	114, 115, 146/3; 151,158/3
Görlsdorf	3	8

1.2 Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Land	Brandenburg
Landkreis	Dahme-Spreewald
Gemeinde	Stadt Luckau

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Cahnsdorf	3	43/1, 155 (alt 113), 157 (alt 143/2)
Egsdorf	1	35, 311/1

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)

Eggsdorf	2	318/9, 318/10
Freesdorf	1	136 (alt 62), 138 (alt 55/2), 140 (alt 48), 144 (alt 47), 146 (alt 39)
Freesdorf	2	61 (alt 1), 64 (alt 12)
Freesdorf	3	56 (alt 29)
Görlsdorf	2	185 (alt 82), 187 (alt 114), 189 (alt 113), 191 (alt 110), 193 (alt 125), 195 (alt 112)
Görlsdorf	3	7/80, 60, 66 (alt 61, davor 1), 68 (alt 49)
Görlsdorf	4	35, 36, 37, 38, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 50/4, 51, 69 (alt 52), 71 (alt 43), 73 (alt 21), 75 (alt 24)
Luckau	7	537 (alt 24), 539 (alt 39)
Schlabendorf	1	359 (alt 30), 361 (alt 149/1), 363 (alt 196), 365 (alt 197), 367 (alt 198), 369 (alt 327), 371 (alt 75), 373 (alt 331)
Schlabendorf	2	379 (alt 84), 381 (alt 20), 383 (alt 26), 385 (alt 27/1), 375 (alt 164/2, 377 (alt 296)

Die Gebietsänderungen sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes auf 2127 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 2. Änderungsbeschluss mit Gebietskarten und dem daraus ersichtlichen geänderten Verfahrensgebiet liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Stadt Luckau
Am Markt 34
15926 Luckau
Stadt Lübbenau/Spreewald
Kirchplatz 1
03222 Lübbenau
Amt Heideblick
Luckauer Straße 61
15926 Langengrassau
Amt Calau
Platz des Friedens 10
03205 Calau
Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

und im

jeweils zu den Geschäftszeiten aus.

3. Beteiligte

Beteiligte am Bodenordnungsverfahren sind:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Görlsdorf. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG3. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG/§ 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. S. 3416)

8. Gründe:

ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Dienstszitz Luckau

Karl-Marx-Straße 21

15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang den 25.06.2007

Im Auftrag

Großelndemann

Dienstsiegel

Referatsleiter Bodenordnung

Anlage

Die Gebietskarte als Anlage gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses, ist mit dem Originaldokument im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, Sachgebiet Liegenschaften, Zi. C.1.16 einzusehen.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

zu einem Antrage nach § 9 Absatz 4

Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Klein Radden, Hindenberg, Klein Beuchow, Kittlitz, Groß Klessow und Lübbenau im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald (Az: 09.53-612)

Die Firma VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 30. September 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Kabels (STK 1601 Zöllmersdorf - KV Lübbenau) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Klein Radden, Hindenberg, Klein Beuchow, Kittlitz, Groß Klessow und Lübbenau in der Stadt Lübbenau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-612 geführt. Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003

(BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (03 32 03) 36 -7 20 bzw. -8 23 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen: Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 30. August 2006

Im Auftrag

gez. Vogel

Bekanntmachung der Fundsachen

Lfd./Nr.:	Nr. der Fundanzeige	Beschreibung der Fundsache	Datum der Fundanmeldung	Meldefrist
01.	13/2007	MTB 26 Zoll blau	03/2007	09/2007
02.	14/2007	Damenrad 26 Zoll grün	03/2007	09/2007
03.	15/2007	Damenrad 28 Zoll lila	04/2007	10/2007
04.	16/2007	Damenrad 26 Zoll rot	04/2007	10/2007
05.	17/2007	Damenrad 28 Zoll rot	04/2007	10/2007
06.	18/2007	Damenuhr silberfarbig	04/2007	10/2007
07.	19/2007	Handy schwarz/silberfarbig	04/2007	10/2007
08.	20/2007	Damenrad 28 Zoll pink	04/2007	10/2007
09.	21/2007	MTB 26 Zoll blau/grün	05/2007	11/2007
10.	22/2007	Beutel mit Inhalt Rucksack grün	05/2007	11/2007
11.	23/2007	Damenrad 26 Zoll weinrot	05/2007	11/2007
12.	24/2007	Kaffeaset	05/2007	11/2007
13.	25/2007	Minirad 20 Zoll silberfarbig	05/2007	11/2007
14.	27/2007	Damenrad 26 Zoll silberfarbig/lila	06/2007	12/2007
15.	28/2007	MTB 26 Zoll silberfarbig/lila	06/2007	12/2007
16.	29/2007	MTB 26 Zoll blau	06/2007	12/2007
17.	30/2007	Handy grau/ silberfarbig	06/2007	12/2007
18.	31/2007	Damenrad 28 Zoll dunkelgrün	06/2007	12/2007
19.	32/2007	Damenrad 26 Zoll blau	06/2007	12/2007
29.	33/2007	Damenrad 26 Zoll lila	07/2007	01/2008

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte in der angegebenen Meldefrist (siehe Spalte 5) bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Nach Ablauf der Meldefristen wird über die Fundsachen anderweitig verfügt.

Lübbenau/Spreewald, 16.07.2007

Im Auftrag

gez. A.Schulz